

Tabellarische Gegenüberstellung der Änderungen

Nr.	Entwurfssfassung vom Januar 2020 zur erneuten Offenlage	Fassung zum Satzungsbeschluss vom März 2020	Art der Änderung
			Textliche Festsetzungen
1	<p>1.2 Materialien im Dachbereich</p> <p>Eine Dacheindeckung von geeigneten Dächern ist nur mit nicht glänzenden, kleinteiligen Ziegeln oder in mattem Zinkblech zulässig.</p> <p>Die Farbe der Dacheindeckung hat bei Ziegeln aus den Farbspektren rot bis rotbraun und bei Blecheindeckungen in grau / anthrazit sowie zinkfarben zu erfolgen.</p> <p>Flachdächer sind zu 100 % extensiv zu begrünen.</p> <p>Hinweis: Gemäß dem Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ATV-DVWK) ist für Niederschlagswasser, zwecks Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer, das insbesondere von unbeschichteten metallgedeckten Flächen, die größer als 50 qm sind, abfließt, ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen.</p>	<p>1.2 Materialien im Dachbereich</p> <p>Eine Dacheindeckung von geeigneten Dächern ist nur mit nicht glänzenden, kleinteiligen Ziegeln oder in mattem Zinkblech zulässig.</p> <p>Die Farbe der Dacheindeckung hat bei Ziegeln aus den Farbspektren rot bis rotbraun und bei Blecheindeckungen in grau / anthrazit sowie zinkfarben zu erfolgen.</p> <p>Flachdächer sind, soweit sie nicht als Dachterrasse genutzt werden, zu 100 % extensiv zu begrünen, der Anteil der begrüneten Dachflächen darf 50% der gesamten Flachdachflächen nicht unterschreiten. In Kombination mit einer Dachbegrünung sind auch Dach-Photovoltaik- und -Solaranlagen zulässig.</p> <p>Hinweis: Gemäß dem Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ATV-DVWK) ist für Niederschlagswasser, zwecks Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer, das insbesondere von unbeschichteten metallgedeckten Flächen, die größer als 50 qm sind, abfließt, ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen.</p>	<p>Seite 8, „Teil B, 1.2 Materialien im Dachbereich“</p> <p>- Textanpassung aufgrund des Hinweises der Unteren Bauaufsichtsbehörde mit Stellungnahme vom 04.02.2020 zur Klarstellung der erforderlichen Dachbegrünung, sowie der Zulässigkeit von Solaranlagen auf Gründächern (vgl. Synopse, Anlage 8).</p>
			Textliche Festsetzungen
2	<p>3 Brandschutz</p> <p>Das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. sowie die DIN 3221 (Unterflurhydranten), die DIN 3222 (Überflurhydranten) und die DIN 4066 (Hinweisschilder für die Feuerwehr) sind zu beachten.</p> <p>Gemäß § 15 Abs. 1 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass nach Ausbruch eines Brandes die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.</p> <p>Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge (mind. 800 l/min für die Dauer von zwei Stunden) zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen (DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.). Der Netzdruck in der Versorgungsleitung darf an keiner Stelle der Entnahmemöglichkeiten (Hydranten) bei Entnahme der Löschwassermenge nach Arbeitsblatt W 405 unter 1,5 bar abfallen.</p> <p>In einem Radius von 300 m müssen an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten für Feuerlöschzwecke gem. DIN 3221 bzw. DIN 3222 vorhanden sein.</p> <p>Dem Einbau von Überflurhydranten gem. DIN 3222 ist dabei nach Möglichkeit der Vorzug zu geben. Sie sind so aufzustellen, dass die Gefahr der Beschädigung durch Fahrzeuge nicht besteht.</p> <p>Die Lage von Unterflurhydranten (DIN 3221) ist durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.</p> <p>Hausnummern sind bereits während der Bauphase zu vergeben und an den Gebäuden / Baustellen anzubringen. Die Hausnummern sind in logischer Reihenfolge fortzuführen.</p>	<p>3 Brandschutz</p> <p>Das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. sowie die DIN EN 14339 (Unterflurhydranten), die DIN EN 14384 (Überflurhydranten) und die DIN 4066 (Hinweisschilder für die Feuerwehr) sind zu beachten.</p> <p>Gemäß § 15 Abs. 1 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass nach Ausbruch eines Brandes die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.</p> <p>Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge (mind. 1600 l/min (96 m³/h) für die Dauer von zwei Stunden) zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen (DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.). Der Netzdruck in der Versorgungsleitung darf an keiner Stelle der Entnahmemöglichkeiten (Hydranten) bei Entnahme der Löschwassermenge nach Arbeitsblatt W 405 unter 1,5 bar abfallen.</p> <p>In einem Radius von 300 m müssen an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten für Feuerlöschzwecke gem. DIN EN 14339 bzw. DIN EN 14384 vorhanden sein.</p> <p>Dem Einbau von Überflurhydranten gem. DIN EN 14384 ist dabei nach Möglichkeit der Vorzug zu geben. Sie sind so aufzustellen, dass die Gefahr der Beschädigung durch Fahrzeuge nicht besteht.</p> <p>Die Lage von Unterflurhydranten (DIN EN 14339) ist durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.</p> <p>Hausnummern sind bereits während der Bauphase zu vergeben und an den Gebäuden / Baustellen anzubringen. Die Hausnummern sind in logischer Reihenfolge fortzuführen.</p>	<p>Seite 11 + 12, „Teil C, 3 Brandschutz“</p> <p>- Textanpassung aufgrund der Stellungnahme des Amts für Brand- und Katastrophenschutz Landau vom 24.02.2020 hinsichtlich der geforderten Löschwassermenge und den zitierten Normen (vgl. Synopse, Anlage 8).</p>

Nr.	Entwurfsfassung vom Januar 2020 zur erneuten Offenlage	Fassung zum Satzungsbeschluss vom März 2020	Art der Änderung
			<u>Textliche Festsetzungen</u>
3	<p>6 Kampfmittel</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet und dessen Umgebung in einem Bereich der Stadt Landau liegen, dem eine potenzielle Kampfmittelbelastung zugeschrieben werden kann. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge von baulichen Eingriffen Kampfmittel und Reste von ehemaligen Lagerstätten aufgefunden werden.</p> <p>Im Rahmen der geotechnischen Untersuchung wurde eine Kampfmitteldetektierung durchgeführt. Hinweise auf Kampfmittel wurden hierbei nicht gefunden. Es ist davon auszugehen dass in den untersuchten Bereichen keine Kampfmittel mehr aufgefunden werden. Die durchgeführten Untersuchungen tragen jedoch nur zur Risikominimierung bei, Kampfmittelfunde können niemals ganz ausgeschlossen werden, daher werden vor Ausführung von Baumaßnahmen entsprechende Sondierungen empfohlen.</p> <p>Abbruch-, Sondierungs- und Räumungsmaßnahmen sowie Baumaßnahmen sind mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen. Die Bauherren erhalten hierzu ein Merkblatt von der Stadt Landau. Bei Auffinden von Kampfmitteln ist die Ordnungsbehörde der Stadt Landau bzw. die örtliche Polizeiinspektion umgehend zu informieren.</p> <p>Nähere Erläuterungen und Hinweise können bei der Stadt Landau und unter www.kampfmittelportal.de eingeholt werden.</p>	<p>6 Kampfmittel</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet und dessen Umgebung in einem Bereich der Stadt Landau liegen, dem eine potenzielle Kampfmittelbelastung zugeschrieben werden kann. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge von baulichen Eingriffen Kampfmittel und Reste von ehemaligen Lagerstätten aufgefunden werden.</p> <p>Im Rahmen der geotechnischen Untersuchung wurde eine Kampfmitteldetektierung durchgeführt. Hinweise auf Kampfmittel wurden hierbei nicht gefunden. Es ist davon auszugehen dass in den untersuchten Bereichen keine Kampfmittel mehr aufgefunden werden. Die durchgeführten Untersuchungen tragen jedoch nur zur Risikominimierung bei, Kampfmittelfunde können niemals ganz ausgeschlossen werden, daher werden vor Ausführung von Baumaßnahmen entsprechende Sondierungen empfohlen. Im Rahmen eines konkreten Bauantrages sind bei Erdarbeiten zuvor durch ein geeignetes Unternehmen Untersuchungen durchzuführen.</p> <p>Abbruch-, Sondierungs- und Räumungsmaßnahmen sowie Baumaßnahmen sind mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen. Die Bauherren erhalten hierzu ein Merkblatt von der Stadt Landau. Bei Auffinden von Kampfmitteln ist die Ordnungsbehörde der Stadt Landau bzw. die örtliche Polizeiinspektion umgehend zu informieren.</p> <p>Nähere Erläuterungen und Hinweise können bei der Stadt Landau und unter www.kampfmittelportal.de eingeholt werden.</p>	<p><u>Seite 13, „Teil C, 6 Kampfmittel“</u></p> <p>- Ergänzung des Hinweises aufgrund der Stellungnahme der Kampfmittelstelle der Stadt Landau vom 11.02.2020 um den Text: „Im Rahmen eines konkreten Bauantrages sind bei Erdarbeiten zuvor durch ein geeignetes Unternehmen Untersuchungen durchzuführen.“(vgl. Synopse, Anlage 8).</p>